

Organisationsreglement

Art.	Bisher	Kosmetische Änderungen	Materielle Änderungen	Motiv für Änderung / Bemerkungen
	I. Allgemeine Bestimmungen			I. Allgemeine Bestimmungen
	1.1 Die Gemeinde und ihre Aufgaben			1.1 Die Gemeinde und ihre Aufgaben
1	Gebiet und Bevölkerung Die Einwohnergemeinde Saanen besteht aus dem ihr zugeteilten Gebiet und dessen Bevölkerung.			
2.1	Aufgaben Die Gemeinde nimmt die Aufgaben wahr, die ihr durch den Bund oder den Kanton übertragen werden.			
2.2	Sie kann darüber hinaus alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht vom Bund, vom Kanton oder von einer anderen Organisation ausschließlich beansprucht werden.			
2.3	Sie übernimmt selbstgewählte Aufgaben durch einen Erlass oder einen Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.			
3.1	Grundsätze für die Aufgabenerfüllung Die Gemeinde erfüllt ihre Aufgaben im Interesse und mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und Wünsche der Bevölkerung.			
3.2	Sie setzt klare Ziele für ihre längerfristige Entwicklung in allen wesentlichen Aufgabenbereichen.			
3.3	Sie weist Zuständigkeiten klar zu und sorgt dafür, dass			
	a sich ihre Organe gegenseitig achten, die eigenen Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen Organe respektieren,			
	b die Verwaltung ihre Aufgaben selbstständig und verantwortungsbewusst erfüllt.			
3.4	Sie setzt ihre Mittel wirkungsvoll ein. Sie			
	a misst ihre Leistungen und vergleicht diese mit Leistungen Dritter, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist,			
	b weist die Art der Finanzierung, die Folgekosten und die Tragbarkeit ihrer Leistungen aus.			
3.5	Sie überprüft ihre Aufgaben und die Erfüllungsweise regelmäßig.			
4	Produkte, Leistungsaufträge Das zuständige Organ beschließt fallweise zusammen mit dem Ausgabenbeschluss (Globalkredit)		Ersatzlos streichen	Da NPM ohnehin kaum gelebt wird, können die Vorschriften gestrichen werden. Für Liegenschaften des FV, für das Landhaus und landwirtschaftliche Liegenschaften machen NPM Grundsätze Sinn. Daher kann dort ein entsprechendes Reglement geschaffen werden. Analog für Spezialfinanzierungen wie bsp. Grossanlässe
	a in den Grundzügen die Menge und die Qualität der zu erbringenden Leistung und die beabsichtigte Wirkung (Produktdefinition)		Ersatzlos streichen	dito
	b die Delegation der Kompetenz an den Gemeinderat, die beschlossene Produktdefinition in Form von Leistungsaufträgen zu Händen der Verwaltung oder Dritter zu konkretisieren.		Ersatzlos streichen	dito
5.1	Führungsinstrumente Beschließt die Gemeinde Produktdefinitionen im Sinn von Artikel 4, stellt der Gemeinderat sicher, dass die Leistungen bezüglich Menge, Qualität und Wirkung den beschlossenen Vorgaben entsprechen.		Ersatzlos streichen	dito

Art.	Bisher	Kosmetische Änderungen	Materielle Änderungen	Motiv für Änderung / Bemerkungen
5.2	Er kann zu diesem Zweck die erforderlichen Führungsinstrumente einsetzen, namentlich		Ersatzlos streichen	dito
	a die Finanzbuchhaltung,		Ersatzlos streichen	dito
	b eine Betriebsbuchhaltung,		Ersatzlos streichen	dito
	c Befragungen der Bevölkerung zu den erbrachten Leistungen,		Ersatzlos streichen	dito
	d ein einfaches und wirkungsvolles Berichtswesen.		Ersatzlos streichen	dito
5.3	Er informiert die Stimmberechtigten regelmäßig über die Ergebnisse.		Ersatzlos streichen	dito
6.1	Konsultativabstimmung Mittels Konsultativabstimmung kann der Gemeinderat die Stimmberechtigten zu den Grundsätzen des weiteren Vorgehens befragen. Gegenstand der konsultativen Abstimmung können auch Geschäfte sein, die nicht in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen.	Verschieben zu Stimmberechtigten (30ff)		
6.2	Das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht gebunden.	Verschieben zu Stimmberechtigten (30ff)		
6.3	Das Verfahren für Konsultativabstimmungen richtet sich nach dem Verfahren für die Gemeindeversammlung.	Verschieben zu Stimmberechtigten (30ff)		
7.1	Information, Amtsgeheimnis Behörden und Verwaltung informieren die Bevölkerung, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.			
7.2	Die Information soll Transparenz schaffen und das Vertrauen der Bevölkerung in Behörden und Verwaltung stärken.			
7.3	Das Recht zur Einsichtnahme in Akten der Gemeinde sowie die Pflicht von Behördenmitgliedern und Personal zur Geheimhaltung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über Information und Datenschutz.			
8.1	Übertragung von Aufgaben an Dritte Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.			
8.2	Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese			
	a zur Einschränkung von Grundrechten führt,			
	b eine bedeutende Leistung betrifft oder			
	c zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.			
8.3	Die Gemeinde Saanen überträgt die Wasserbaupflicht		Die Gemeinde Saanen überträgt die Wasserbaupflicht an die Schwellenkorporation Saanen.	
	a an die Schwellenkorporation St. Stephan für das Gebiet "obere Zwitzeregg"		Ersatzlos streichen	Die Übernahme wurde bereits vor einiger Zeit rückgängig gemacht.
	b an die Schwellenkorporation Lauenen für das Gebiet "Tube"		Ersatzlos streichen	Die Übernahme wurde bereits vor einiger Zeit rückgängig gemacht.
	c an die Schwellenkorporation Gsteig für das Gebiet "stotzene Vorsaß"		Ersatzlos streichen	Die Übernahme wurde bereits vor einiger Zeit rückgängig gemacht.
	d an die Schwellenkorporation Saanen für den Rest des Gemeindegebietes		Ersatzlos streichen	In 8.3 aufgenommen.

Art.	Bisher	Kosmetische Änderungen	Materielle Änderungen	Motiv für Änderung / Bemerkungen
	Für die exakten Gebietsausscheidungen sind die betreffenden Perimeterpläne maßgebend.		Ersatzlos streichen	Die exakten Gebietsausscheidungen inkl. Perimeterpläne sind im Organisationsreglement der Schwellenkorporation Saanen festgehalten. Die Erwähnung auf Stufe OgR ist nicht stufengerecht.
8.4	Der Gemeinderat Saanen kann die Kontrolle der Feuerungsanlagen gemäss kantonaler Verordnung mit ihren gesetzlichen Handlungen inkl. Gebühreninkasso einem befähigten Dritten übertragen.			
9	Zusammenarbeit Die Gemeinde arbeitet mit andern Gemeinden und mit Dritten zusammen, wenn sie ihre Aufgaben dadurch wirksamer oder kostengünstiger erfüllen kann.			
	1.2 Finanzhaushalt			1.2 Finanzhaushalt
10.1	Finanzplan Der Finanzplan gibt einen Überblick über die Entwicklung des Finanz-haushalts der nächsten fünf Jahre.			
10.2	Der Gemeinderat passt den Finanzplan neuen Verhältnissen an und unterbreitet ihn jährlich den Stimmberechtigten zur Kenntnisnahme.			
10.3	Er informiert die Öffentlichkeit jährlich über die wichtigsten Erkenntnisse.			
11.1	den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:			
	a Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,			
	b Anlagen in Immobilien,			
	c finanzielle Beteiligungen an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen,			
	d die Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen,			
	e Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,			
	f die Anhebung oder Beilegung von Zivilprozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht (Streitwert).			
12.1	Nachkredite Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über einen Nachkredit werden der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zusammengerechnet.			
12.2	Nachkredite bis Fr. 100'000.-- beschließt in jedem Fall der Gemeinderat abschließend.		Nachkredite bis Fr. 100'000.-- Fr. 300'000.-- beschließt in jedem Fall der Gemeinderat abschließend.	Erhöht Handlungsspielraum des Gemeinderates und trägt den immer kurzfristiger an die Politik herangetragenen Projekte Rechnung.
12.3	Bei Krediten für einmalige Ausgaben (Investitionen) von mehr als Fr. 1'000'000.-- erhöht sich die Kompetenz des Gemeinderates zum Beschluss eines Nachkredites auf 10% des ursprünglich durch die Stimmberechtigten beschlossenen Kredites.		Bei Krediten für einmalige Ausgaben (Investitionen) von mehr als Fr. 1'000'000.-- 3'000'000.-- Fr. erhöht sich die Kompetenz des Gemeinderates zum Beschluss eines Nachkredites auf 10% des ursprünglich durch die Stimmberechtigten beschlossenen Kredites.	

Art.	Bisher	Kosmetische Änderungen	Materielle Änderungen	Motiv für Änderung / Bemerkungen
13	Gebundene Ausgaben Der Gemeinderat beschließt gebundene Ausgaben unabhängig von ihrer Höhe abschließend.			
14	Wiederkehrende Ausgaben Der für einmalige Ausgaben maßgebende Betrag wird durch zehn geteilt			
	a für die Bestimmung der Zuständigkeit betreffend wiederkehrende Ausgaben und	a für die Bestimmung der Zuständigkeit betreffend wiederkehrende Ausgaben und		
	b für die Zulässigkeit von Referendum und Initiative betreffend wiederkehrende Ausgaben	b für die Zulässigkeit von Referendum und Initiative betreffend wiederkehrende Ausgaben		
15.1	Beiträge Dritter (Nettoprinzip) Beiträge Dritter werden zur Bestimmung der Zuständigkeit von der Gesamtausgabe abgezogen, wenn sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.			
15.2	Der Gemeinderat veröffentlicht seine Beschlüsse über Verpflichtungskredite, wenn ohne den Abzug nach Absatz 1 die Stimmberechtigten zuständig wären.			
16.1	Rahmenkredite Die Stimmberechtigten können Verpflichtungskredite für mehrere Einzelvorhaben, die zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen, als Rahmenkredite beschließen.			
16.2	Sie legen im Beschluss über den Rahmenkredit die Laufzeit und die Zuständigkeit für die einzelnen Objektkredite fest.			
	1.3 Mitwirkung in Behörden und Personal			1.3 Mitwirkung in Behörden und Personal
17	Wählbarkeit Wählbar sind			
	a in den Gemeinderat, die Geschäftsprüfungskommission sowie als Präsident und Vizepräsident der Gemeindeversammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,	a in den Gemeinderat, die Geschäftsprüfungskommission sowie als Präsident und Vizepräsident der Gemeindeversammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,		
	b in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die im Amt Saanen wohnhaften und in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,		b in kommunalen Kommissionen mit Entscheidbefugnis im Amt Saanen wohnhaften und die in der Einwohnergemeinde Saanen wohnhaften und in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten stimmberechtigten Personen,	In Kommissionen mit Entscheidbefugnis sollen nur Stimmberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Saanen Einsitz nehmen können.
	c in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis die im Amt Saanen wohnhaften urteilsfähigen Personen.		c in kommunalen Kommissionen ohne Entscheidbefugnis im Amt Saanen wohnhaften die in der Gemeinde Saanen wohnhaften und urteilsfähigen Personen ,	In Kommissionen ohne Entscheidbefugnisse sollen alle urteilsfähigen Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Saanen Einsitz nehmen können.

Art.	Bisher	Kosmetische Änderungen	Materielle Änderungen	Motiv für Änderung / Bemerkungen
	d		d in gemeindeübergreifenden Kommissionen mit und ohne Entscheidbefugnis die in den betroffenen Gemeinden wohnhaften und urteilsfähigen Personen.	Dient der Abdeckung gemeindeübergreifender Kommissionen.
18.1	<p>Amtsdauer Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates und der ständigen Kommissionen sowie der Präsident und Vizepräsident der Gemeindeversammlung werden auf eine einheitliche und am 1. Januar beginnende Amtsdauer von vier Jahren gewählt.</p>	<p>Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates und der ständigen Kommissionen sowie der Präsident und Vizepräsident der Gemeindeversammlung werden auf eine einheitliche und am 1. Januar beginnende Amtsdauer von vier Jahren gewählt. 18 Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr sowie für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.</p>		
18.2	Scheidet ein im Mehrheitswahlverfahren gewählter Amtsinhaber während der Amtsdauer aus, werden Ersatzwahlen für die verbleibende Amtsdauer vorgenommen.		Ersatzlos streichen	Im AWR geregelt
19	<p>Amtszeitbeschränkung Der Gemeindepräsident darf dem Gemeinderat während höchstens drei aufeinander folgenden Amtsperioden angehören, davon während höchstens zwei vollen Amtsperioden als Präsident.</p>		<p>Amtszeitbeschränkung Der Gemeindepräsident darf dem Gemeinderat während höchstens drei vier aufeinander folgenden Amtsperioden angehören, davon während höchstens zwei vollen Amtsperioden als Präsident.</p>	Jemand der zwei Legislaturen Mitglied des Gemeinderates war und anschliessend zum Gemeindepräsidenten gewählt würde, müsste nach einer Legislatur das Präsidentenamt bereits wieder abgeben. Gerade beim Präsidenten sollte die Kontinuität nicht durch Reglemente verhindert werden (Stichwort Vernetzung und Beziehungspflege).
19.2	Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Gemeinderates, der Mitglieder der ständigen Kommissionen sowie des Präsidenten und des Vize-präsidenten der Gemeindeversammlung ist auf zwei Amtsperioden beschränkt.			
19.3	Der Antritt einer neuen Amtsperiode gilt stets als volle Amtsdauer. Dagegen wird die Vollendung der Amtsdauer eines ausgeschiedenen Amtsinhabers nicht als Amtsdauer angerechnet.			
19.4	Nach Ablauf der Amtszeit ist eine Wiederwahl in dasselbe Organ frühestens nach vier Jahren wieder möglich.			
Neu 19.5			Endet die Amtszeit eines Gemeindepräsidenten ausserordentlich während einer Amtsperiode, findet Art. 19.4 keine Anwendung.	Endet die Amtszeit eines Gemeindepräsidenten unvorhergesehen während der Legislatur, soll der Kandidatenkreis für dessen Nachfolge nicht zu stark eingegrenzt werden. Gerade in einer solchen Situation könnte das Knowhow ehemaliger Gemeinderäte wertvoll sein.

Art.	Bisher	Kosmetische Änderungen	Materielle Änderungen	Motiv für Änderung / Bemerkungen
19.6	Der Gemeinderat kann für die Mitglieder einzelner durch ihn eingesetzter ständiger Kommissionen ausnahmsweise die Amtszeitbeschränkung anders regeln oder ausschließen.			
20.1	Unvereinbarkeit Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat oder in einer Kommission mit Entscheidungsbefugnis sind			
	a die Mitgliedschaft im Regierungsrat,			
	b das Amt des Regierungstatthalters sowie dessen Stellvertretungen,			
	c alle Beschäftigungen durch die Gemeinde, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind und deren Umfang das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäß dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.		c alle Beschäftigungen durch die Gemeinde, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind und deren Umfang das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäß dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht. alle Beschäftigten der Einwohnergemeinde Saanen, deren Umfang das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäß Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreichen.	Verwaltungsangestellte mit einem substantiellen Pensum sollten politisch neutral wirken. Ein politisches Engagement in Kommissionen läuft diesem Anspruch entgegen.
20.2	Der Präsident und Vizepräsident der Gemeindeversammlung dürfen weder dem Gemeinderat noch dem Personal angehören.			
20.3	Die Mitarbeiter der externen Revisionsstelle und die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer anderen Kommission oder dem Personal angehören.	Die Mitarbeiter der externen Revisionsstelle und die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer anderen Kommission oder dem Personal als Beschäftigte der Einwohnergemeinde Saanen angehören.		
21.1	Verwandtenausschluss Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören			
	a Verwandte und Verschwägerete in gerader Linie,			
	b voll- und halbbürtige Geschwister und			
	c Ehepaare und			
	d Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben.			

Art.	Bisher	Kosmetische Änderungen	Materielle Änderungen	Motiv für Änderung / Bemerkungen
21.2	Nicht in ein Geschäfts- oder Rechnungsprüfungsorgan wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist mit	Nicht in ein Geschäfts- oder Rechnungsprüfungsorgan wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist mit		
	a einem Mitglied des Gemeinderates,			
	b einem Mitglied einer Kommission oder			
	c einem Vertreter des Gemeindepersonals.	c einem Vertreter des Gemeindepersonals . einem Beschäftigten der Einwohnergemeinde Saanen.		
22.1	Ausstand Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, tritt für dessen Behandlung in den Ausstand.	Ausstand 22.1 Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.		
22.2	Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden,	22.2 Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden,		
	a durch Verwandtschaft oder Partnerschaft im Sinne von Art. 37 Abs. 1 GG verbunden ist oder	a) in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder		
	b diese Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.	b) diese Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.		
22.3	Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindung offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äußern.	c) Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Urne oder an der Gemeindeversammlung.		bisheriger Artikel 22.4
22.4	Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung und nicht an der Urne.			

Art.	Bisher	Kosmetische Änderungen	Materielle Änderungen	Motiv für Änderung / Bemerkungen
		22.3 Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindung offenlegen.		
		22.4 Ausstandspflichtige dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.		
23.1	Amtspflicht, Einführung Die Mitglieder der Gemeindebehörden und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen und sich durch ihr Verhalten ihrer Stellung würdig zu erweisen.			
23.2	Die neu eintretenden Mitglieder der Gemeindebehörden und des Personals sind gezielt einzuführen und auf ihre Rechte und Pflichten hinzuweisen.			
24.1	Verantwortlichkeit Die Mitglieder der Gemeindebehörden und des Personals sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt.			
24.2	Die disziplinarische und die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.			
24.3	Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Personal. Er kann diese Zuständigkeit einem anderen Organ übertragen.			
25.1	Ämter in anderen Institutionen Wer aus einer Gemeindebehörde oder aus dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die in Ausübung der behördlichen oder beruflichen Tätigkeit bekleidet worden sind.			
25.2	Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschließen.			
	1.4 Rechtspflege			1.4 Rechtspflege
26.1	Rechtspflege Die Rechtspflege richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.			
26.2	Die Gemeinde kann im Rahmen des übergeordneten Rechts in ihren Erlassen Strafbestimmungen vorsehen. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.			
	II. Gemeindeorganisation			II. Gemeindeorganisation
	2.1. Allgemeines			2.1. Allgemeines
27	Organe Organe der Gemeinde sind			
	a die Stimmberechtigten,			
	b der Präsident und Vizepräsident der Gemeindeversammlung,			
	c das Rechnungsprüfungsorgan und die Geschäftsprüfungskommission,		c das Rechnungsprüfungsorgan und die Geschäftsprüfungskommission,	Es gibt bereits genügend andere Kontroll- und Aufsichtsstellen für Verwaltung und Politik. Dazu gehören insbesondere das Regierungsstatthalteramt und weitere kantonale Verwaltungseinheiten mit Aufsichtspflichten in einzelnen Sachgeschäften oder Fachbereichen.

Art.	Bisher	Kosmetische Änderungen	Materielle Änderungen	Motiv für Änderung / Bemerkungen
	d der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, und die Kommissionen mit Entscheidbefugnis,			
	e das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal,	e das die zur Vertretung der Gemeinde befugten Personal- Beschäftigten der Einwohnergemeinde Saanen,		
	f durch Reglement befugte Dritte gemäß Art. 8 Abs. 2.			
28	Beschlussfähigkeit Behörden dürfen beschließen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.	Beschlussfähigkeit Behörden dürfen beschließen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.		
29.1	Delegation von Entscheidbefugnissen Durch einfachen Beschluss können unter Vorbehalt von Absatz 3 selbstständige Entscheidbefugnisse verliehen werden an			
	a einzelne Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderates,			
	b einzelne Mitglieder oder Ausschüsse von Kommissionen,			
	c Personen aus der Verwaltung.	c Personen aus der Verwaltung- Beschäftigte der Einwohnergemeinde Saanen.		
29.2	Der Beschluss bezeichnet die delegierten Befugnisse, Geschäfte oder Geschäftsbereiche im Einzelnen.			
29.3	Die Zuständigkeiten der Kommissionen und Verfügungsbefugnisse des Personals bedürfen einer Grundlage in einem Erlass.	Die Zuständigkeiten der Kommissionen und Verfügungsbefugnisse des Personals der Beschäftigten der Einwohnergemeinde Saanen bedürfen einer Grundlage in einem Erlass.		
	2.2 Die Stimmberechtigten			2.2 Die Stimmberechtigten
30.1	Allgemeines Stimmrecht Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen.			
30.2	Die Stimmberechtigten äußern ihren Willen, betreffend			
	a Wahlen an der Urne und			
	b Sachgeschäften an der Gemeindeversammlung.			
30.3	Das Reglement über die Abstimmungen und Wahlen regelt im Rahmen der Bestimmungen dieses Organisationsreglementes das Abstimmungs- und Wahlverfahren.			
31.1	Urnenwahlen, Wahlkreisansprüche Nach dem Grundsatz des Mehrheitswahlverfahrens (Majorz) werden gewählt	Urnenwahlen, Wahlkreisansprüche Nach dem Grundsatz des Mehrheitswahlverfahrens (Majorz) werden gewählt		

Art.	Bisher	Kosmetische Änderungen	Materielle Änderungen	Motiv für Änderung / Bemerkungen
	a der Präsident und der Vizepräsident der Gemeindeversammlung,			
	b der Gemeindepräsident,			
	c der Vizegemeindepräsident aus der Zahl der acht nach Proporz gewählten Mitglieder des Gemeinderates.			
31.2	Nach dem Grundsatz des Verhältniswahlverfahrens (Proporz) werden gewählt			
	a acht Mitglieder des Gemeinderates,			
	b fünf Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.	b — fünf Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.		Siehe 27c
31.3	Im neun Mitglieder zählenden Gemeinderat haben die Bäueren Gru-ben/Schönried/Saenenmöser einerseits und Grund/Bissen/Turbach andererseits Anspruch auf je 1 Sitz. Auch die Bäueren Gstaad und Saanen haben Anspruch auf je 1 Sitz. Um diesen Sitz geltend machen zu können, sind aus dem betreffenden Wahlkreis mindestens 2 Wahlvorschläge einzureichen.		Ersatzlos streichen	Die Bevölkerung soll keine Bäuerenvertreter sondern Gemeinderäte als Vertreter der gesamten Gemeindebevölkerung wählen. In Zeiten in denen es ohnehin schwierig ist, Personen zu finden die sich als Gemeinderat engagieren können und wollen, soll die geographische Zugehörigkeit eines Kandidaten zu einer Bäueren nicht mehr entscheidend über seine Einsitznahme im Rat sein. Die Anzahl der erhaltenen Stimmen soll für den Einsitz im Exekutivorgan massgebend sein.
Neuer Artikel 31bis		Konsultativabstimmung 1) Mittels Konsultativabstimmung kann der Gemeinderat die Stimmberechtigten zu den Grundsätzen des weiteren Vorgehens befragen. Gegenstand der konsultativen Abstimmung können auch Geschäfte sein, die nicht in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen.		
		2) Das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht gebunden.		
		3) Das Verfahren für Konsultativabstimmungen richtet sich nach dem Verfahren für die Gemeindeversammlung.		
32.1	Gemeindeversammlung (GV) Die Stimmberechtigten beschließen an der Gemeindeversammlung			
	a das Organisationsreglement und das Abstimmungs- und Wahlreglement,			
	b die baurechtliche Grundordnung (Baureglement und Zonenplan),			

Art.	Bisher	Kosmetische Änderungen	Materielle Änderungen	Motiv für Änderung / Bemerkungen
	c alle übrigen Reglemente, sofern das fakultative Referendum nach Art. 34 zustande gekommen ist oder der Erlass eines Reglementes Gegenstand einer Initiative ist,			
	d die Gemeinderechnung,			
	e den Voranschlag der Laufenden Rechnung und die Steueranlagen,	e -den Voranschlag das Budget der Laufenden Rechnung der Erfolgsrechnung und die Steueranlagen,		
	f einmalige Ausgaben von über Fr. 300'000.–, in den spezialfinanzierten Bereichen Wasser und Abwasser von über Fr. 1'000'000.--		f einmalige Ausgaben von über Fr. 300'000.– Fr. 500'000.–, in den spezialfinanzierten Bereichen Wasser und Abwasser von über Fr. 1'000'000.--	siehe 12.2
	g einmalige Ausgaben von über Fr. 100'000.– bis Fr. 300'000.–, wenn gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderates das Referendum zustande gekommen ist, ausgenommen die spezialfinanzierten Bereiche gemäß Bst. f,		g einmalige Ausgaben von über Fr. 100'000.– bis Fr. 300'000.– Fr. 300'000.– bis Fr. 500'000.–, wenn gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderates das Referendum zustande gekommen ist, ausgenommen die spezialfinanzierten Bereiche gemäß Bst. f,	siehe 12.2
	h wiederkehrende Ausgaben gemäß Artikel 14,			
	i von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern damit für die Gemeinde eine Ausgabe verbunden ist, welche die Zuständigkeit des Gemeinderates übersteigt,			
	j Produktdefinitionen im Sinn von Artikel 4, sofern damit eine Ausgabe verbunden ist, welche die Zuständigkeit des Gemeinderates übersteigt,	Ersatzlos streichen		Wegfall NPM
	k die Wahl der externen Revisionsstelle für die Rechnungsprüfung,			
	l den Eintritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband,		Ersatzlos streichen	Ein GV Beschluss für den Bei- oder Austritt zu einem Gemeindeverband erscheint als die falsche Flughöhe. Zudem stehen Aufwand und Ertrag weder für Politik und Verwaltung noch für das Stimmvolk in einem vernünftigen Verhältnis.
	m die Einleitung des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden und die Stellungnahmen dazu,			
	n die Eröffnung und Schließung von Schulen,			
	o die Verleihung der Ehrenbürgerschaft.			
Neu 32.1bis			Urnenabstimmungen Der Gemeinderat kann Vorlagen anstatt an der Gemeindeversammlung auch mittels Urnenabstimmung dem Stimmbürger vorlegen.	Situativ kann der Gemeinderat damit die demokratische Legimität von Vorlagen erhöhen.

Art.	Bisher	Kosmetische Änderungen	Materielle Änderungen	Motiv für Änderung / Bemerkungen
33	Notmassnahmen Verhindert höhere Gewalt (Krieg, Naturkatastrophen, Seuchen und dergleichen) das Zusammentreten der Gemeindeversammlung, so entscheidet der Gemeinderat an deren Stelle endgültig über unaufschiebbare Geschäfte.			
34.1	Referendum / Volksabstimmung Die Stimmberechtigten können innert 30 Tagen seit Veröffentlichung des entsprechenden Beschlusses mittels 150 Unterschriften verlangen, dass		Referendum / Volksabstimmung Die Stimmberechtigten können innert 30 Tagen seit Veröffentlichung des entsprechenden Beschlusses mittels 150 200 Unterschriften verlangen, dass	200 Stimmberechtigte entsprechen 5% der Stimmbevölkerung. Referenden sollen ein Mindestmass an politischer Akzeptanz in der gesamten Bevölkerung aufweisen.
	a ein Beschluss des Gemeinderates betreffend eine einmalige Ausgabe von über Fr. 100'000.– der Gemeindeversammlung unterbreitet wird,		a ein Beschluss des Gemeinderates betreffend eine einmalige Ausgabe von über Fr. 100'000.– Fr. 300'000.– der Gemeindeversammlung unterbreitet wird,	
	b ein Beschluss des Gemeinderates betreffend eine wiederkehrende Ausgabe von über Fr. 10'000.– der Gemeindeversammlung unterbreitet wird,		b ein Beschluss des Gemeinderates betreffend eine wiederkehrende Ausgabe von über Fr. 10'000.– Fr. 30'000.– der Gemeindeversammlung unterbreitet wird,	
	c ein Beschluss des Gemeinderates betreffend ein Reglement nach Art. 32 Abs. 1 Bst. c der Gemeindeversammlung unterbreitet wird.			
34.2	Beschlüsse nach Absatz 1 Buchstabe a bis c werden im Amtsanzeiger bekannt gemacht.	Beschlüsse nach Absatz 1 Buchstabe a bis c werden im Amtsanzeiger amtlichen Anzeiger bekannt gemacht.		
35.1	Initiative / Volksbegehren: a Grundsatz, Form Zehn Prozent der Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn dieses in ihre Zuständigkeit fällt.		Initiative / Volksbegehren: a Grundsatz, Form Zehn Prozent der Stimmberechtigten 400 Stimmberechtigte können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn dieses in ihre Zuständigkeit fällt.	Die Nennung einer festen Anzahl Stimmberechtigter schafft Klarheit.
35.2	Die Initiative ist gültig, wenn sie			
	a von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet ist,	a von mindestens zehn Prozent der 400 Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet ist,		
	b entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,			
	c nicht rechtswidrig ist,			
	d nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,			

Art.	Bisher	Kosmetische Änderungen	Materielle Änderungen	Motiv für Änderung / Bemerkungen
	e eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.			
36.1	b Sammelfrist, Einreichung Der Beginn der Unterschriftensammlung ist vor Sammelbeginn dem Gemeinderat anzuzeigen. Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit Sammlungsbeginn bei der Gemeinde eingereicht werden.			
36.2	Die Initianten können es vorgängig durch die Verwaltung auf seine Rechtmäßigkeit hin abklären lassen.		Die Initianten können müssen es vorgängig durch die Verwaltung auf seine Rechtmäßigkeit hin abklären lassen.	Vermeiden von offensichtlich rechtswidrigen Initiativen.
36.3	Ein Initiativbegehren ist beim Gemeindepräsidenten einzureichen, der es an den Gemeinderat zuhanden der zuständigen Verwaltungsabteilung weiterleitet.			
37.1	c Gültigkeit Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.			
37.2	Fehlt eine Voraussetzung nach Artikel 35, verfügt er die vollständige oder teilweise Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.			
38.1	d Behandlung durch die Stimmberechtigten Der Gemeinderat unterbreitet gültige Initiativen den Stimmberechtigten innert acht Monaten zum Beschluss. In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat die Frist auf zwölf Monate verlängern.		d Behandlung durch die Stimmberechtigten Der Gemeinderat unterbreitet gültige Initiativen den Stimmberechtigten innert acht zwölf Monaten zum Beschluss. In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat die Frist auf zwölf Monate verlängern.	Der Gemeinderat wird im Falle von gültig zustande gekommenen Initiativen immer das Gespräch mit den Initianten suchen. Dieser Dialog sowie die materielle und politische Prüfung der Initiativen braucht Zeit.
38.2	Er kann die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten.			
38.3	Stimmt er einer Initiative in Form der einfachen Anregung zu, erarbeitet er eine entsprechende Vorlage.		Stimmt er- Stimmen die Stimmberechtigten einer Initiative in Form der einfachen Anregung zu, erarbeitet er der Gemeinderat eine entsprechende Vorlage zuhanden der Gemeindeversammlung.	
38.4	Abgelehnte Begehren dürfen vor Ablauf dreier Jahre nicht neuerdings gestellt werden.		Ersatzlos streichen	Demokratiepolitisch nicht haltbar und praktisch kaum zu prüfen.
39.1	Petition / Bittschrift Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindebehörden zu richten.			
39.2	Die zuständige Behörde prüft und beantwortet die Petition so rasch als möglich, spätestens innerhalb von sechs Monaten.			
	2.3 Der Gemeinderat			2.3 Der Gemeinderat
40.1	Mitglieder Der Gemeinderat besteht einschliesslich seines Präsidenten und Vize-präsidenten aus neun Mitgliedern.			
40.2	Alle Mitglieder des Gemeinderates erfüllen ihre Aufgabe nebenamtlich.		Ersatzlos streichen	Die zeitliche Inanspruchnahme lässt den Terminus "nebenamtlich" nicht mehr zu. Zudem hat die Vorschrift ohnehin nur deklaratorische Wirkung.

Art.	Bisher	Kosmetische Änderungen	Materielle Änderungen	Motiv für Änderung / Bemerkungen
41.1	Zuständigkeiten Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.			
41.2	Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.			
41.3	Ihm obliegt namentlich			
	a die Aufsicht über die Tätigkeit der einzelnen Ressorts, der von ihm eingesetzten Kommissionen, Ausschüsse und Beauftragten sowie des Personals,			
	b die Vorberatung aller durch die Stimmberechtigten zu behandelnden Geschäfte und die entsprechende Antragstellung,			
	c die Bewilligung von Ausgaben sowie der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Reglementen, soweit sie nach Artikel 32 nicht ausdrücklich der Gemeindeversammlung vorbehalten sind,			
	d die Annahme von Geschenken oder Legaten, sofern die Gemeinde nicht zu einer Gegenleistung verpflichtet wird, welche die Kompetenzen des Gemeinderates übersteigt,			
	e der Beschluss über Anhebung oder Beilegung von Verwaltungsprozessen ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes,			
	f die Vornahme aller Wahlen und Anstellungen, soweit sie nicht durch das Gesetz oder das Gemeindereglement einem andern Organ zustehen,			
	g die Bewilligung des Stellenplans sowie die ihm gemäß Gesetz oder Gemeindereglement zufallenden Aufgaben des Personalwesens,			
	h der Erlass von Bußenverfügungen nach den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften, soweit er die Zuständigkeit dafür nicht einem anderen Organ übertragen hat,			
	i die Entsendung von Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen			
	j die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes			
41.4	Der Gemeinderat verfügt über einen freien Kredit von maximal Fr. 100'000.-- im Jahr. Er stellt ihn in den Voranschlag ein.	Der Gemeinderat verfügt über einen freien Kredit von maximal Fr. 100'000.-- im Jahr. Er stellt ihn in den Voranschlag das Budget ein.		
42.1	Verwaltungsorganisation, Rechtsetzung Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation. Er regelt darin namentlich			
	a die Organisation des Gemeinderats,			
	b die Zuständigkeiten der Ratsmitglieder,			
	c die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen,			
	d die Bildung und Organisation von Ressorts,			

Art.	Bisher	Kosmetische Änderungen	Materielle Änderungen	Motiv für Änderung / Bemerkungen
	e die Einsetzung, Organisation und Zuständigkeiten der von ihm eingesetzten ständigen Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis im Rahmen dieses Organisationsreglementes,			
	f die Zuständigkeiten zur Anstellung des Personals und zur Anordnung disziplinarischer Sanktionen,			
	g die Zuweisung von Geschäften,			
	h die Vertretungsbefugnisse des Personals,			
	i die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr (z. B. Anweisung, Unterschrift)			
	j die Berichterstattung.			
42.2	Er kann weitere Verordnungen erlassen			
	a zu Reglementen der Gemeindeversammlung,	a— zu Reglementen und über weitere Bereiche seiner Zuständigkeit, welche der Grundlage eines Erlasses bedürfen. der- Gemeindeversammlung,		Kombination aus a und d.
	b über das Submissionswesen der Gemeinde,	Ersatzlos streichen		
	c über die Benützung von Gemeindeanlagen,	Ersatzlos streichen		
	d über weitere Bereiche seiner Zuständigkeit, welche der Grundlage eines Erlasses bedürfen.	Ersatzlos streichen		
42.3	Muss das Recht der Gemeinde an übergeordnetes Recht angepasst werden und steht der Gemeinde dabei kein Regelungsspielraum offen, so kann der Gemeinderat die Änderung selber beschließen.			
42.4	Die Einzelheiten der Organisation und Zuständigkeiten werden im Reglement Funktionsdiagramm geregelt.			
	2.4 Kommissionen			2.4 Kommissionen
43.1	Ständige Kommissionen Die Geschäftsprüfungskommission wird im Anhang zum Organisationsreglement geregelt.	Ständige Kommissionen Die Geschäftsprüfungskommission wird im Anhang zum Organisationsreglement geregelt.-		
43.2	Mitgliederzahl, Organisation und Zuständigkeit der anderen ständigen Kommissionen ergeben sich aus dem Kommissionsreglement.			
43.3	Vorbehalten bleiben Vorschriften über weitere ständige Kommissionen in anderen Reglementen oder in der Organisationsverordnung.			
44.1	Nichtständige Kommissionen: a Einsetzung Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen.			
44.2	Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und über die Ausstandspflicht gelten auch für die nichtständigen Kommissionen.			
45.1	b Zuständigkeiten Der Auftrag der nichtständigen Kommissionen ist zeitlich befristet.			
45.2	Das einsetzende Organ kann die nichtständigen Kommissionen ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschließen.			

Art.	Bisher	Kosmetische Änderungen	Materielle Änderungen	Motiv für Änderung / Bemerkungen
45.3	Es regelt die Zuständigkeiten, die Organisation und die Unterschriftsberechtigung.			
	2.5 Personal			2.5 Personal
46.1	Rechtsverhältnis, Personalpolitik Das Personal wird entsprechend seiner Funktion öffentlichrechtlich oder privatrechtlich angestellt.			
46.2	Der Gemeinderat betreibt eine zeitgemäße und weitsichtige Personalpolitik.			
46.3	Das Personalreglement bestimmt die Einzelheiten.			
	III. Schluss- und Übergangsbestimmungen			
47.1	Inkrafttreten Dieses Organisationsreglement tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.		Inkrafttreten Dieses Organisationsreglement tritt auf den 1. Januar 2001 2020 in Kraft.	Übergangsbestimmungen gewähren die Beendigung der laufenden Legislatur in der bisherigen Zusammensetzung.
47.2	Die Wahlen für die Legislatur 2001 bis 2004 finden im Herbst 2000 bereits nach neuem Recht statt.	Ersatzlos streichen		
47.3	Die Amtsdauer der vier gewählten Chefbeamten endet am 31. Dezember 2000. Der Gemeinderat beschließt vorgängig deren öffentlichrechtliche Anstellung ab 1. Januar 2001.	Ersatzlos streichen		
48.1	Aufhebung, Anpassung von Erlassen Mit dem Inkrafttreten dieses Organisationsreglementes wird das Organisations- und Verwaltungsreglement vom 30. Oktober 1992 mit allen seitherigen Änderungen und Ergänzungen sowie weitere widersprechende Vorschriften aufgehoben.		Aufhebung, Anpassung von Erlassen Mit dem Inkrafttreten dieses Organisationsreglementes wird das Organisations- und Verwaltungsreglement vom 30. Oktober 1992 3. Dezember 1999 mit allen seitherigen Änderungen und Ergänzungen sowie weitere widersprechende Vorschriften aufgehoben.	
48.2	Der Gemeinderat wird ermächtigt, die bisherigen organisationsrechtlichen Bestimmungen in sämtlichen geltenden Reglementen anzupassen, soweit sie diesem Organisationsreglement widersprechen.			
48.3	Er informiert darüber im Amtsanzeiger.	Er informiert darüber im Amtsanzeiger amtlichen Anzeiger.		
	Anhang: Ständige Kommissionen	Ersatzlos streichen		Siehe 27c
I.	Geschäftsprüfungskommission (GPK)	Ersatzlos streichen		Siehe 27c
	1 Mitgliederzahl Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.	Ersatzlos streichen		Siehe 27c
	2 Stellung Die Geschäftsprüfungskommission ist den Stimmberechtigten gegenüber verantwortlich.	Ersatzlos streichen		Siehe 27c
	3 Wahlorgan Die Stimmberechtigten wählen die Mitglieder an der Urne nach dem Proporzverfahren.	Ersatzlos streichen		Siehe 27c
	4 Organisation Die Geschäftsprüfungskommission konstituiert und organisiert sich selbst.	Ersatzlos streichen		Siehe 27c
	5 Zuständigkeiten Die Geschäftsprüfungskommission	Ersatzlos streichen		Siehe 27c

Art.	Bisher	Kosmetische Änderungen	Materielle Änderungen	Motiv für Änderung / Bemerkungen
	a prüft die Vorlagen, die der Gemeinderat den Stimmberechtigten zum Beschluss unterbreitet,	Ersatzlos streichen		Siehe 27c
	b überwacht den ordnungsgemässen Vollzug der von den Stimmberechtigten gefassten Beschlüsse,	Ersatzlos streichen		Siehe 27c
	c kontrolliert stichprobeweise und formell, ob die gesteckten Ziele im Sinn von Artikel 4 Buchstabe a erreicht werden und der Gemeinderat die Verwaltungsorganisation gemäß Artikel 42 vollzieht,	Ersatzlos streichen		Siehe 27c
	d kontrolliert stichprobeweise und nach pflichtgemäßem Ermessen, ob Behörden und Verwaltung die Beschlüsse einhalten,	Ersatzlos streichen		Siehe 27c
	e ist befugt stichprobeweise und nach pflichtgemäßem Ermessen Einsicht in abgeschlossene Sachgeschäfte zu nehmen und dazu Befragungen durchzuführen, soweit dies nicht durch Vorschriften des über-geordneten Rechts ausgeschlossen ist,	Ersatzlos streichen		Siehe 27c
	f ist befugt stichprobeweise und nach pflichtgemäßem Ermessen Verwaltungsabteilungen zu überprüfen. Die Überprüfung ist dem Gemeinderat und der Geschäftsleitung einen Monat im Voraus anzukündigen,	Ersatzlos streichen		Siehe 27c
	g nimmt weitere, nicht dauernde Aufgaben wahr, die ihr durch die Stimmberechtigten übertragen werden,	Ersatzlos streichen		Siehe 27c
	h behandelt Datenschutzfragen als Aufsichtsstelle über den Datenschutz.	Ersatzlos streichen		Die Aufsichtsstelle über den Datenschutz muss neu im Datenschutzreglement verankert werden. Neu wäre dies der Gemeinderat.
	6 Die Geschäftsprüfungskommission	Ersatzlos streichen		Siehe 27c
	a hat das Recht auf Einsicht in alle Akten von abgeschlossenen Sachgeschäften und ist befugt, von Behörden und Verwaltung die erforderlichen Auskünfte dazu einzuholen, soweit dies nicht durch Vorschriften des übergeordneten Rechts ausgeschlossen ist (Datenschutz),	Ersatzlos streichen		Siehe 27c
	b berichtet dem Gemeinderat und den Stimmberechtigten schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfungen und stellt gegebenenfalls Antrag,	Ersatzlos streichen		Siehe 27c
	c kann ihre Anträge an der Gemeindeversammlung mündlich erläutern,	Ersatzlos streichen		Siehe 27c
	d kann in begründeten Fällen Sachverständige beiziehen und in diesem Zusammenhang im Rahmen ihres Budgets Ausgaben bis 10'000 Franken pro Auftrag beschliessen.	Ersatzlos streichen		Siehe 27c
	7 Überprüfungsbefugnis Die Geschäftsprüfungskommission nimmt ihre Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auf sachlicher Grundlage ohne politische Wertung vor. Sie beurteilt die Recht- und Zweckmäßigkeit und respektiert die pflichtgemässe Ermessensausübung von Behörden und Verwaltung.	Ersatzlos streichen		Siehe 27c
	8 Finanzkompetenz Die Geschäftsprüfungskommission verfügt über eine Ausgabenkompetenz von maximal 50'000 Franken im Jahr. Sie stellt sie in den Voranschlag ein.	Ersatzlos streichen		Siehe 27c